

werden, die für die Wertung unter den vorliegenden Umständen zutreffendste Methode aufzufinden und anzuwenden. Sollten ihnen bei Lösung dieser Aufgabe Bedenken aufsteigen, so bleibt es ihnen unbenommen, sich mit dem Gesuche um weitere Wegleitungen an das Bundesgericht zu wenden.

b) Was den zweiten Punkt, d. h. die Pfandforderungen, welche gedeckt sein müssen, betrifft, so werden dabei grundsätzlich nicht nur die vertraglichen, sondern auch die gesetzlichen Grundpfandrechte in Betracht zu ziehen sein (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung). Auszunehmen sind lediglich die Ansprüche von Kanton, Gemeinden und Korporationen für periodische Abgaben und Steuern. Da auf sie die Stundung sich nicht erstreckt, können sie ohne Rücksicht darauf in Betreibung gesetzt werden und müssen daher vom Schuldner, soll es nicht zur Verwertung des Unterpandes kommen und damit die Stundung überhaupt hinfällig werden (Art. 21 der Verordnung), voll bezahlt werden. Es braucht daher auf sie bei Ermittlung der Summe, welche nach Ablauf der Stundungsdauer durch das Pfand gedeckt sein muss, keine Rücksicht genommen zu werden.

Zweifelhaft ist bloss, ob bei den zu stundenden Posten nur die Kapitalbeträge in Anschlag zu bringen sind oder auch der Möglichkeit des Auflaufens von Zinsen Rechnung getragen werden soll. Nach dem in Erw. 3 Gesagten ist freilich für die Zinsen ein Stundungsbegehren nicht gestellt worden und kann es auch heute nicht mehr gestellt werden. Die Pfandgläubiger haben es daher in der Hand, für dieselben jeweilen nach Verfall die Betreibung anzuhängen, in welchem Fall der Schuldner sie entweder bezahlen oder aber, wenn es zur Verwertung kommt, den Wegfall der Stundung auch für die Kapitalien gewärtigen muss. Es ist aber auch denkbar, dass die Pfandgläubiger von einer solchen Betreibung einstweilen absehen und damit so lange zuwarten, als es ihnen nach Art. 818 ZGB, ohne das Pfandrecht zu verlieren, möglich ist. Da sie

hierauf ein Recht haben und nicht zur sofortigen Geltendmachung ihrer Forderungen gezwungen werden können, werden mithin, wenn nicht die Stundung entgegen dem klaren Willen des Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung für sie einen Verlust nach sich ziehen soll, zum Betrage des Kapitals jeweilen noch die drei verfallenen Jahreszinsen zu schlagen sein, auf die sich das Grundpfandrecht nach Art. 818 ZGB neben dem Kapital und dem laufenden Zins erstreckt. Einfach auf den Kollokationsplan abzustellen, d. h. lediglich die in diesem zugelassenen Zinsforderungen einzusetzen, wie es die ersten Experten getan haben, geht nicht an.

Ebenso wenig kann dahin argumentiert werden, dass, wenn neben dem Kapital als zu deckende Forderungen auch die Zinsen berücksichtigt würden, umgekehrt auch der Wert des Pfandes um dessen Ertrag während der Stundung vermehrt werden müsse. Nach Art. 806 ZGB erwerben die Grundpfandgläubiger ein Anrecht auf die Miet- und Pachtzinsen erst durch die Anhebung der Betreibung. Die von diesem Zeitpunkte an eingehenden Miet- und Pachtzinsen werden aber regelmässig höchstens zur Deckung des laufenden Hypothekarzinses, der nach Art. 818 ZGB ebenfalls pfandgesichert ist, hinreichen. Es kann mithin darin nicht ein Gegenwert für die bereits verfallenen Zinsbeträge erblickt werden. »

9. Auszug aus dem Entscheid vom 2. März 1918

i. S. Thomann.

Ohne gültige Beschwerdeführung im Sinne des Art. 19 SchKG kann das Bundesgericht in konkreten Fällen auch dann nicht einschreiten, wenn eine Verletzung zwingender Vorschriften des Betreibungsgesetzes in Frage steht.

. «der Rekurs ist somit verspätet.

Hieran kann der Umstand nichts ändern, dass die Verletzung zwingender Vorschriften des Betreibungs-

gesetzes in Frage steht. Eine solche Verletzung ist zwar von den kantonalen Aufsichtsbehörden, die den Betreibungs- und Konkursämtern unmittelbar übergeordnet sind, von Amteswegen, auch ohne formell gültige Beschwerdeführung, zu beseitigen. Dem Bundesgericht steht aber eine solche Befugnis nicht zu, weil es die Amtsführung der Betreibungs- und Konkursämter nicht unmittelbar zu überwachen, sondern nur zu prüfen hat, ob die kantonalen **A u f s i c h t s b e h ö r d e n** bei ihren Entscheiden das Gesetz verletzt haben oder nicht. Es kann nach Art. 15 SchKG nur an die kantonalen Aufsichtsbehörden Weisungen allgemeiner Natur erlassen; in konkreten Fällen einzuschreiten und eine Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben, ohne dass eine gültige Beschwerde vorliegt, ist ihm daher nicht möglich. »

10. **Entscheid vom 22. März 1918** i. S. des **Konkursamtes St. Gallen.**

Art. 262 Abs. 1 SchKG und 85 KV. Die **Kosten eines vormundschaftlichen öffentlichen Inventars können im Konkurse nicht gleich den Konkurskosten vorab Deckung beanspruchen.**

A. — Nachdem Benjamin Imholz unter **Vormundschaft** gestellt worden war, wurde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Art. 398 Abs. 3 ZGB angeordnet. Dessen Ergebnis führte zur Eröffnung des Konkurses über Imholz. Das Waisenamt St. Gallen meldete im Konkurse eine Forderung von 82 Fr. 05 Cts. für die Aufstellung des Inventars an und verlangte deren Privilegierung im Kollokationsplan. Das gleiche Begehren stellte das Bezirksamt St. Gallen in Beziehung auf eine Forderung von 75 Fr. 65 Cts. für die Kosten des Rechnungsrufes. Das Konkursamt St. Gallen teilte aber beiden Behörden mit, dass ihre Forderung in der 5. Klasse kolloziert werde.

B. — Hierauf erhob das Waisenamt St. Gallen Beschwerde mit dem Begehren, das Konkursamt sei anzuweisen, die beiden Forderungsbeträge vollständig zu bezahlen.

Es machte geltend, dass die Kosten des Inventars als Konkurskosten im Sinne des Art. 262 Abs. 1 SchKG anzusehen seien.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen erkannte am 7. März 1918: « Die Beschwerde wird in dem Sinne » gutgeheissen, dass die Kosten des Bezirksamtes St. Gallen mit 75 Fr. 65 Cts. und aus der Rechnung des Waisenamtes 60 Fr. als Massakosten gemäss Art. 262 » Abs. 1 SchKG zu behandeln sind. Wenn keine totale » Kostendeckung möglich ist, hat sie *pro rata* zwischen » der Beschwerdeführerin und dem Konkursamte zu » erfolgen. »

C. — Diesen ihm am 11. März 1918 zugestellten Entscheidung hat das Konkursamt... am 15. März unter Erneuerung seiner Begehren an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:*

1.

2. — Im Entscheid vom 27. Juni 1917 in Sachen Borrini gegen Massa Crivelli (AS 43 III Nr. 51) hat das Bundesgericht erklärt, dass unter dem öffentlichen Inventar, dessen Kosten im Konkurse nach Art. 85 KV vorab zu decken sind, nur ein solches zu verstehen sei, das nach Art. 581 ff. ZGB über eine Erbschaft errichtet wird. Hieran ist festzuhalten. Die Kosten eines dem Konkurse vorausgehenden öffentlichen Inventars können nur dann gleich den eigentlichen Konkurskosten nach Art. 262 SchKG vorab Deckung beanspruchen, wenn das Inventar den Interessen der Gläubigergemeinschaft dient also auch im Konkurse wirksam ist, so dass das Konkursverfahren dadurch vereinfacht wird und dessen